



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2013/600/2806**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

**Fachdienst Bauverwaltung**  
**600.602.6042.14**

**08.08.2013**

---

**Herr Thomas Middendorf**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	25.09.2013
Hauptausschuss	Vorberatung	14.10.2013
Rat	Entscheidung	14.10.2013

**Einziehung einer Straßenfläche (Stichweg am Holtkamp)**

**Beschlussvorschlag:**

Für die südwestliche Teilfläche der Straße „Holtkamp“, bestehend aus dem in der Anlage markierten Teil der Parzelle Nr. 400 aus der Flur 147 in der Gemarkung Oelde in einer Größe von ca. 232 m<sup>2</sup> besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Die genannte Fläche wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), eingezogen.

**Sachverhalt:**

Die Fa. Venti beabsichtigt, den in der Anlage markierten Teilbereich der Straße „Holtkamp“ (Flur 147, Flurstück 400 tlw.) von der Stadt zu erwerben. Es handelt sich hierbei um den Teil des Stichwegs, der zwischen dem Werksgelände im Norden und dem Grundstück „Holtkamp 31“ im Süden verläuft.

Alle an dieser Fläche anliegenden Grundstücke (einschließlich „Holtkamp 31“ und „Holtkamp 33“) befinden sich bereits im Eigentum der Fa. Venti. Dem Übergang der vorgenannten Flächen in Privateigentum stehen keine Gründe des Gemeinwohls entgegen; ein öffentliches

Verkehrsbedürfnis besteht hier nicht mehr, da die Erwerberin alleinige Anliegerin ist.

Es ist daher vorgesehen, die o.g. Flächen an der Straße „Holtkamp“ zu verkaufen.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.04.2013 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung einzuleiten. Die gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erforderliche öffentliche Auslegung für den Zeitraum von mindestens drei Monaten ist in der Zeit vom 13.05. bis zum 13.08.2013 erfolgt. Während dieser Zeit wurden keine Einwände gegen die Einziehung erhoben und auch keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 7 Abs. 1 des StrWG NW erfolgt die Einziehung, um sie zur Rechtskraft zu bringen, durch eine Allgemeinverfügung (siehe Anlage), die öffentlich bekannt gemacht wird.

### **Anlage(n)**

- Übersichtsplan
- Allgemeinverfügung